



Balsthal informiert!
transparent, sachlich, effizient

INFO
Bulletin

01/26
J u n i

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 29. Juni 2026, 19:00 Uhr
Kultursaal Haulismatt

Inhaltsverzeichnis

Traktandenliste	3
Traktandum 5: Jahresrechnung 2025	4
Das Wichtigste in Kürze.....	4
Bericht des Gemeinderats	5
Übersicht Jahresrechnung	6
Übersicht Nachtragskreditkontrolle	7
Erfolgsrechnung inkl. Erläuterungen.....	8
Investitionsrechnung inkl. Erläuterungen	12
Spezialfinanzierungen	14
Anträge an die Gemeindeversammlung	15
Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung	16
Das Wichtigste in Kürze.....	16
Ausgangslage	16
Erwägungen.....	16
Anträge an die Gemeindeversammlung	19
Traktandum 7: Teilrevision Behördenreglement	20
Das Wichtigste in Kürze.....	20
Ausgangslage	20
Erwägungen.....	20
Anträge an die Gemeindeversammlung	21
Traktandum 8: Teilrevision Personalreglement	22
Das Wichtigste in Kürze.....	22
Ausgangslage	22
Erwägungen zu § 57 Abs. 4.....	23
Erwägungen zu § 61 Abs. 1.....	23
Anträge an die Gemeindeversammlung	24
Traktandum 9: Unterstützung Gemeindeinitiative VSEG	25
Das Wichtigste in Kürze.....	25
Ausgangslage	25
Erwägungen.....	26
Anträge an die Gemeindeversammlung	26
Traktandum 10: Postulat «Einschränkung Badebekleidung»	27
Das Wichtigste in Kürze.....	27
Ausgangslage	27
Information	27
Traktandum 11: Mitteilungen Verschiedenes	29
Arbeitsgruppen Finanzstabilisierung.....	29
Vorstellung neue Mitarbeitende	30
Information «Bekämpfung Asiatische Hornisse»	31

Traktandenliste

Gemeindeversammlung Balsthal, Rechnungsgemeindeversammlung

Montag, 29. Juni 2026, 19:00 Uhr, Kultursaal Haulismatt, Haulismattstrasse 3, 4710 Balsthal

1.	Begrüssung durch Gemeindepräsident, Information (G1951)	F. Kreuchi
2.	Stimmzähler/-innen, Wahlvorschlag und Wahl (G1949)	F. Kreuchi
3.	Stimmberechtigte, Ermittlung der Anzahl (G2002)	F. Kreuchi
4.	Traktandenliste Gemeindeversammlung 29.06.2026, Genehmigung (G1948)	F. Kreuchi
5.	Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Balsthal, Beschluss (G6373)	T. Dobler
5.1	Dringliche und gebundene Nachtragskredite	
	Nachtragskredite ER 11 Positionen, total CHF 1'058'782.01	
	Nachtragskredite IR 3 Positionen, total CHF 200'000.00	
5.2	Erfolgsrechnung Aufwandüberschuss CHF 1'963'206.52	
5.3	Investitionsrechnung Nettoinvestitionen CHF 2'066'054.65	
5.4	Wasserversorgung Ertragsüberschuss CHF 36'316.58	
5.5	Abwasserbeseitigung Ertragsüberschuss CHF 193'285.10	
5.6	Abfallbeseitigung Aufwandüberschuss CHF 781.28	
6.	Gemeindeordnung, Teilrevision Version 1.0, Genehmigung (G1792)	F. Kreuchi
7.	Behördenreglement, Teilrevision Version 1.0, Genehmigung (G6377)	F. Kreuchi
8.	Personalreglement, Teilrevision Version 1.0, Genehmigung (G6375)	F. Kreuchi
9.	Unterstützung Gemeindeinitiative VSEG, Beschluss (G6378)	F. Kreuchi
10.	Postulat H. Heutschi, Einschränkung Badebekleidung, Information (G2124)	F. Kreuchi
11.	Mitteilungen Verschiedenes, Information (G1490)	F. Kreuchi



Die Unterlagen zu den Traktanden 5 bis 10 sind ab dem 10. Juni 2026 bei der Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, über die Webseite www.balsthal.ch oder über den linksstehenden QR-Code erhältlich.

Traktandum 5: Jahresrechnung 2025

Das Wichtigste in Kürze

- Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1.96 Mio. ab und fällt damit schlechter aus als budgetiert, jedoch besser als im Rechnungsjahr 2024.
- Entlastungen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Feuerwehr und Bildung, vor allem aufgrund tieferer Kosten und weggefallener interner Verrechnungen.
- Höhere Aufwandüberschüsse zeigen sich in den Bereichen Kultur und Sport (im Bereich Bäder), Gesundheit, Soziale Sicherheit und Verkehr (Gemeindestrassen).
- Die Steuererträge der natürlichen Personen entwickelten sich schwächer als erwartet und bleiben deutlich unter der im Rahmen des Budgets getroffenen Annahmen.
- Die Nettoinvestitionen liegen mit rund CHF 2.07 Mio. unter dem Vorjahr und betreffen insbesondere Schul- und Infrastrukturprojekte.
- Die Spezialfinanzierungen entwickeln sich unterschiedlich: Wasser und Abwasser schliessen positiv ab, während die Abfallbeseitigung weiterhin ein negatives Eigenkapital aufweist – hier sind Optimierungsmassnahmen durch den Gemeinderat in Planung.
- Trotz leichter Verbesserung gegenüber 2024 bleibt das strukturelle Defizit bestehen. Massnahmen zur Stabilisierung der Finanzen werden aktuell in mehreren Arbeitsgruppen erarbeitet.

Bericht des Gemeinderats

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Das Budget 2025 sah einen Aufwandüberschuss von CHF 1'149'060.00 vor. Die Jahresrechnung schliesst jedoch mit einem höheren Aufwandüberschuss von CHF 1'963'206.52 ab. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2024, welche einen Aufwandüberschuss von CHF 2'331'974.48 verzeichnete, schliesst die Jahresrechnung 2025 jedoch um CHF 368'767.96 besser ab.

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Bereiche Feuerwehr (CHF -197'266.51) und Bildung (CHF -306'875.31) deutlich tiefere Aufwandüberschüsse auf. Bei der Feuerwehr ist dies insbesondere auf den Wegfall der internen Verrechnung der Hydrantenentschädigung zurückzuführen, während im Bildungsbereich vor allem tiefere Kosten (Beiträge an den Zweckverband Kreisschule Thal) entlastend wirkten.

Demgegenüber sind in den Bereichen Sport und Freizeit (CHF +54'016.14), Gesundheit (CHF +105'801.95), Soziale Sicherheit (CHF +238'313.17) sowie Verkehr (CHF +91'017.38) höhere Aufwandüberschüsse zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf höhere Betriebs- und Personalkosten bei den Bädern (u. a. Energie- und Unterhaltsaufwand), steigende Pflegekosten im Gesundheitsbereich (stationär und ambulant), höhere kantonale Beiträge insbesondere bei den Ergänzungsleistungen AHV sowie höhere bzw. zu tief budgetierte Abschreibungs- und Unterhaltskosten bei den Gemeindestrassen zurückzuführen.

Auf der Ertragsseite zeigt sich zudem eine gedämpfte Entwicklung bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen. Diese liegen hauptsächlich unter Annahmen, die im Rahmen des Budgets getätigt wurden. Einfluss auf das Ergebnis haben jedoch auch Abgrenzungseffekte im Zusammenhang mit dem Softwarewechsel im Steuerbereich, aufgrund dessen Einnahmen nur noch bis am 12. Dezember 2025 in der Erfolgsrechnung 2025 berücksichtigt werden konnten. Zwar konnten bei einzelnen Steuerarten (z. B. Nachträge aus Vorjahren oder Quellensteuern) Mehreinnahmen erzielt werden, insgesamt vermögen diese die strukturelle Schwäche bei den ordentlichen Steuererträgen der natürlichen Personen jedoch nicht zu kompensieren.

Die Nettoinvestitionen betragen im Berichtsjahr CHF 2'066'054.65 und sind damit tiefer als 2024. Wesentliche Investitionen wurden in die Schulhaussanierung Haulismatt CHF 371'015.95, den Ersatz der Wandpaneele in der Sporthalle Haulismatt CHF 128'322.25 und in die Gemeindestrassen mit CHF 367'926.35 getätigt.

Bei der Wasserversorgung (Ertragsüberschuss weiterhin CHF 36'316.58) fällt die Hydrantenentschädigung durch die Feuerwehr weg. Die Abwasserbeseitigung (Ertragsüberschuss CHF 193'285.10) schliesst wieder positiv ab. In der Abfallbeseitigung beträgt der Aufwandüberschuss CHF 781.28, wodurch das Eigenkapital mit CHF -21'181.29 weiterhin negativ bleibt. Im Bereich der Abfallbeseitigung laufen seitens des Gemeinderats hierbei Optimierungsmassnahmen, welche ab dem Budgetjahr 2027 greifen sollten.

Auch wenn die Jahresrechnung 2025 einen leicht geringeren Aufwandüberschuss gegenüber der Jahresrechnung 2024 zeigt, bleibt das strukturelle Defizit der Gemeinde, wie auch das Budget 2026 zeigt, bestehen. Der Wegfall der Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen von CHF 1'327'000.00 wird im Jahr 2029 zwar eine Erleichterung bringen, weitere Abschreibungen aufgrund der Hochbau-Sanierungsstrategie werden jedoch dazukommen. Aktuell sind vier Arbeitsgruppen damit beschäftigt, weitere Möglichkeiten zu Einsparungen oder Mehreinnahmen zu erarbeiten, welche diesem Umstand entgegenwirken sollen.

Balsthal, 23. April 2026

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Thomas Dobler
Ressortleiter Finanzen

Übersicht Jahresrechnung

Ergebnisse Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025	Budget 2025	Jahresrechnung 2024
Betrieblicher Aufwand	35'184'898.04	35'509'270.00	34'764'027.23
Betrieblicher Ertrag	31'878'941.26	33'059'760.00	31'169'418.16
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'305'956.78	-2'449'510.00	-3'594'609.07
Finanzaufwand	225'755.91	258'000.00	236'539.10
Finanzertrag	1'166'500.72	1'156'450.00	1'097'168.04
Ergebnis aus Finanzierung	940'744.81	898'450.00	860'628.94
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	402'005.45	402'000.00	402'005.65
Ausserordentliches Ergebnis	402'005.45	402'000.00	402'005.65
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-1'963'206.52	-1'149'060.00	-2'331'974.48

Ergebnisse Investitionsrechnung	Jahresrechnung 2025	Budget 2025	Jahresrechnung 2024
Investitionsausgaben	2'977'195.70	4'425'700.00	4'152'913.30
Investitionseinnahmen	911'141.05	500'000.00	685'661.35
Übertrag Einnahmenüberschuss in Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	2'066'054.65	3'925'700.00	3'467'251.95

Übersicht Nachtragskreditkontrolle

Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

Erfolgsrechnung

Konto-Nr.	Kontoname	JR 2025	Budget 2025	Nachtragskredit	Begründung
2110.3020.01	Löhne der Lehrkräfte	847'779.05	772'200.00	75'579.05	Mehr Vertretungen nötig
2120.3020.30	Löhne der Lehrkräfte (Stv)	173'108.60	92'500.00	80'608.60	Längere Lehrerausfälle
2170.3010.30	Löhne des Verwaltungs- (...)	206'073.75	125'000.00	81'073.75	Mehr Reinigungen nötig
2170.3300.20	Planmässige Abschreibung VV	225'698.70	150'000.00	75'698.70	Höhere Abschreibungen
3411.3120.03	Ver-/Entsorgung Liegenschaften	69'733.30	0.00	69'733.30	Heizungsbedarf, ohne Budget
3412.3010.30	Löhne des Verwaltungs- (...)	89'116.55	35'000.00	54'116.55	Mehr Einsätze Aushilfen nötig
4120.3632.11	Beiträge an Kanton	1'469'600.00	1'293'300.00	176'300.00	Gemäss Abrechnung Kanton
5320.3631.01	Beiträge an Kanton	5'377'440.90	2'121'300.00	256'140.90	Gemäss Abrechnung Kanton
7101.3910.51	Interne Verrechnung Dienstl.	170'181.00	120'000.00	50'181.00	Höhere Verrechnung notwendig
7201.3510.01	Einlagen in EK SF	193'285.10	140'340.00	52'945.10	Gemäss Vorgaben HRM2
9100.3181.10	Tats. Forderungsverlust Steuern	586'405.06	500'000.00	86'405.06	Höhere Verluste als budgetiert

Investitionsrechnung

Konto-Nr.	Kontoname	JR 2025	Budget 2025	Nachtragskredit	Begründung
6150.5010.10	Sanierung Ziegelgasse	30'898.00	225'000.00	30'000.00	Mehrkosten Zusatzleistungen
7101.5031.25	Sanierung Ziegelgasse	60'460.05	225'000.00	30'000.00	Mehrkosten Zusatzleistungen
7101.5291.01	Schutzonenprüfung Grossmatt	31'135.20	105'000.00	140'000.00	Auftragsvergabe

Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung

Es sind keine ordentlichen Nachtragskredite zu beschliessen.

Erfolgsrechnung inkl. Erläuterungen

Auf den nachfolgenden Seiten werden die wesentlichsten Abweichungen von > CHF 10'000.00 gegenüber dem Budget 2025 erläutert.

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'775'512.87	796'684.27	3'518'780.00	838'800.00	3'638'363.23	687'108.40
	Nettoergebnis		2'978'828.60		2'679'980.00		2'951'254.83

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
0120.3000.01	122'858.80	90'000.00	32'858.80	Höheres Pensum GP / Falsche Verbuchungen
0210.3010.01	388'581.95	339'300.00	49'281.95	Auszahlung GLZ durch Personalwechsel, zu tief budgetiert
0210.3132.01	99'941.70	60'000.00	39'941.70	Interimseinsatz BDO AG wegen fehlendem Leiter Finanzen
0210.3137.01	85'195.00	45'000.00	40'195.00	Vermehrter Betreuungsaufwand bei Steuern notwendig
0220.3133.01	173'802.35	144'000.00	29'802.35	Höherer Supportaufwand nötig (z.T. durch neues Steuerprogramm)
0222.4210.27	-73'695.10	-150'000.00	76'304.90	Weniger Gebührenverrechnungen als budgetiert

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Öffentliche Ordnung (...)	1'070'303.35	845'891.80	1'248'640.00	903'650.00	1'132'158.31	746'620.05
	Nettoergebnis		224'411.55		344'990.00		385'538.26

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
1500.3990.02	0.00	-148'000.00	-148'000.00	Verzicht auf Hydrantenentschädigung (Beschluss GR)
1500.4200.14	266'216.60	335'000.00	68'783.40	Weniger Einnahmen bei Ersatzabgaben Feuerwehr
1626.3138.01	71'179.90	60'000.00	11'179.90	Vermehrter Ausbildungsbedarf Zivilschutz
1626.3151.01	18'536.30	7'500.00	11'036.30	Höherer Reparaturbedarf Fahrzeuge Zivilschutz

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	Bildung	13'074'331.29	3'515'526.35	13'449'700.00	3'551'000.00	13'329'859.91	3'464'179.66
	Nettoergebnis		9'558'804.94		9'898'700.00		9'865'680.25

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
2110.3020.01	847'779.05	772'200.00	75'579.05	Eröffnung neue Abteilung Kindergarten
2120.3010.30	24'786.80	0.00	24'786.80	Wurde bei der Eingabe des definitiven Budgets vergessen
2120.3020.02	219'225.80	312'400.00	-93'174.20	Weniger Aufwand für DaZ als angenommen
2120.3020.30	173'108.60	92'500.00	80'608.60	Stellvertretungen infolge Krankheit / Unfälle
2120.3064.01	47'291.50	0.00	47'291.50	AHV-Ersatzrenten Lehrpersonen gemäss GAV Solothurn
2121.3020.01	784'454.15	735'700.00	48'754.15	Mehr Unterrichtsaufwand als geplant
2130.3612.11	3'086'212.49	3'321'000.00	-234'787.51	Tiefere Entschädigung an ZV Kreisschule Thal
2170.3010.30	206'073.75	125'000.00	81'073.75	Mehr Einsätze als geplant, zu tief budgetiert
2170.3300.20	225'698.70	150'000.00	75'698.70	Höhere Abschreibungen VV
2190.3113.01	20'476.30	94'120.00	-73'643.70	Anschaffung Hardware erfolgte im Rahmen der IR

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Kultur, Sport, Freizeit (...)	1'663'980.62	446'930.55	1'725'580.00	479'990.00	1'570'261.63	407'227.70
	Nettoergebnis		1'217'050.07		1'245'590.00		1'163'033.93

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
3411.3010.30	28'017.45	10'000.00	18'017.45	Mehr Ausfälle bei Festangestellten Hallenbad
3411.3120.01	32'494.70	10'000.00	22'494.70	Höherer Wasserbedarf evtl. durch Wasserverlust (in Abklärung)
3411.3120.03	69'733.30	0.00	69'733.30	Heizungsbedarf hoch (50'000 Fr. wurden in 3411.3910.01 budgetiert)
3412.3010.30	89'116.55	35'000.00	54'116.55	Mehr Einsätze im Freibad als geplant, zu tief budgetiert

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	Gesundheit	2'608'965.72	0.00	2'274'850.00	0.00	2'503'557.42	393.65
	Nettoergebnis		2'608'965.72		2'274'850.00		2'503'163.77

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
4120.3632.11	1'469'600.00	1'293'300.00	176'300.00	Höhere stationäre Pflegekosten (Altersheime)
4210.3631.01	837'216.73	650'000.00	187'216.73	Höhere ambulante Pflegekosten (Spitex)

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	Soziale Sicherheit	5'962'304.90	37'500.25	5'835'850.00	51'000.00	5'727'066.13	40'574.65
	Nettoergebnis		5'924'804.65		5'784'850.00		5'686'491.48

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
5320.3631.01	2'377'440.90	2'121'300.00	256'140.90	Höhere Beiträge an EL AHV
5720.3632.58	3'168'059.56	3'339'000.00	-170'940.44	Tiefere Entschädigung an ZV Sozialregion Gäu-Thal
5721.3010.30	57'254.60	35'000.00	22'254.60	Mehr Integrationskosten als geplant
5730.3612.07	19'897.00	0.00	19'897.00	Schulskosten Asyl wurden nicht budgetiert

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	Verkehr	2'701'133.23	730'589.20	2'821'970.00	782'320.00	2'672'213.70	792'687.05
	Nettoergebnis		1'970'544.03		2'039'650.00		1'879'526.65

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
6150.3300.20	74'688.35	53'000.00	21'688.35	Höhere Abschreibungen, zu tief budgetiert
6153.3151.63	75'707.80	50'000.00	25'707.80	Mehr Reparaturen an Fahrzeugen notwendig
6153.3160.62	99'750.00	80'000.00	19'750.00	Abgrenzung Vorjahr wurde vergessen

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	Umwelt und Raumordnung	3'431'179.40	3'050'305.05	3'848'600.00	3'422'500.00	3'711'388.94	3'310'687.81
	Nettoergebnis		380'874.35		426'100.00		400'701.13

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
7101.3101.01	112'133.05	180'000.00	-67'866.95	Verzicht auf Materialkäufe Wasserversorgung
7101.3111.01	13'154.95	85'000.00	-71'845.05	Weniger Anschaffungen (Verzug Wechsel Wasserzähler)
7101.3143.01	140'234.15	250'000.00	-109'765.85	Beschränkung auf den zwingend notwendigen Unterhalt
7101.3910.51	170'181.00	120'000.00	50'181.00	Mehr Aufwand durch Werkhof für Unterhalt Wasser
7101.4240.07	-824'059.75	-1'000'000.00	175'940.25	Tieferer Wasserverbrauch = weniger Gebühreneinnahmen
7101.4990.02	0.00	-148'000.00	148'000.00	Verzicht auf Hydrantenentschädigung gemäss GR
7201.3510.01	193'285.10	140'340.00	52'945.10	Höherer Ertragsüberschuss Abwasser
7201.3510.10	219'995.00	275'000.00	-55'005.00	Tiefere Einlage in EK Abwasser notwendig
7201.3612.71	512'800.45	581'700.00	-68'899.55	Tiefere Entschädigung an ZV ARA Falkenstein
7201.4240.72	-542'241.55	-700'000.00	157'758.45	Tieferer Wasserverbrauch hat Einfluss auf Gebühren Abwasser

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	Volkswirtschaft	95'347.05	312'712.00	97'000.00	471'000.00	91'263.05	310'017.15
	Nettoergebnis	217'364.95		374'000.00		218'754.10	

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
8710.4120.01	-312'712.00	-470'000.00	157'288.00	Tiefere Energieverkäufe (weniger Verbrauch = weniger Konzession)

Nr.	Erfolgsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	Finanzen und Steuern	1'027'595.52	25'674'514.48	946'300.00	25'267'010.00	624'434.01	25'241'070.21
	Nettoergebnis	24'646'918.96		24'320'710.00		24'616'636.20	

Nachfolgende Positionen weisen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget auf:

Konto	JR 2025	Budget 2025	Differenz	Begründung
9100.3181.10	586'405.00	500'000.00	86'405.00	Höhere Forderungsverluste als geplant
9100.3181.21	92'474.15	45'000.00	47'474.15	Höhere Verluste auf Rückerstattungszins als geplant
9100.4000.01	-14'608'501.15	-15'450'000.00	841'498.85	Weniger Einnahmen NP / Abgrenzung Softwarewechsel 12.12.25
9100.4000.10	-1'485'967.95	-1'090'000.00	-395'967.95	Höhere Erträge Gemeindesteuer NP Vorjahr als geplant
9100.4000.80	0.00	-142'100.00	142'100.00	Keine Erträge aus Nachsteuern
9100.4000.90	-140'573.45	-250'000.00	109'426.55	Weniger Eingänge abgeschriebener Forderungen als budgetiert
9100.4002.01	-1'162'850.67	-990'000.00	-172'850.67	Mehr Einnahmen Quellensteuer als budgetiert
9100.4010.01	-1'610'985.15	-1'530'000.00	-80'985.15	Mehr Steuereinnahmen JP als geplant
9610.3401.01	24'165.10	0.00	24'165.10	Aufwand wurde fälschlicherweise in 9610.3406.01 budgetiert

Investitionsrechnung inkl. Erläuterungen

Auf den nachfolgenden Seiten werden die getätigten Investitionen 2025 erläutert.

Nr.	Investitionsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	56'831.40	0.00	1'561'800.00	0.00	97'809.75	0.00
	Nettoergebnis		56'831.40		1'561'800.00		97'809.75

In den nachfolgenden Positionen wurden Investitionen getätigt:

Konto	JR 2025	Bemerkungen
0290.5040.12	56'831.40	Sanierung Gemeindehaus

Nr.	Investitionsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	Bildung	578'559.35	69'487.65	92'300.00	0.00	1'923'743.70	7'141.85
	Nettoergebnis		509'071.70		92'300.00		1'916'601.85

In den nachfolgenden Positionen wurden Investitionen getätigt:

Konto	JR 2025	Bemerkungen
2170.5040.41	14'023.50	SH Inseli, Sanierung Aussenhülle
2170.5040.42	436'213.60	SH Haulismatt, Sanierung inkl. Kultursaal
2170.5060.04	128'322.25	Sporthalle Haulismatt, Ersatz Wandpaneelen

Nr.	Investitionsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	Verkehr	367'926.35	0.00	707'500.00	0.00	458'014.25	300'832.00
	Nettoergebnis		367'926.35		707'500.00		157'182.25

In den nachfolgenden Positionen wurden Investitionen getätigt:

Konto	JR 2025	Bemerkungen
6150.5010.10	16'545.50	Ziegelgasse, Sanierung Strasse
6150.5010.15	136'487.20	Steinackerweg Nord, Sanierung
6150.5010.19	9'986.50	Umgestaltung Lindenallee / Einmündung Bahnhofstrasse
6150.5010.23	4'043.80	Bachackerweg, Ersatz Brücke Augstbach
6150.5010.25	3'691.55	Brunnersmoosstrasse, Verlängerung
6150.5010.27	6'645.65	Steinenberg-/ Lindhubelweg, Sanierung Strasse
6150.5010.31	4'008.90	Brunnersmoosstrasse West, Ausbau
6150.5010.34	222'645.35	Hinterrainweg, Einbau Deckbelag

Nr.	Investitionsrechnung	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	Umwelt und Raumordnung	1'973'878.60	818'997.50	2'064'100.00	500'000.00	1'669'837.75	272'858.05
	Nettoergebnis		1'154'881.10		1'564'100.00		1'396'979.70

In den nachfolgenden Positionen wurden Investitionen getätigt:

Konto	JR 2025	Bemerkungen
7101.5031.21	5'286.30	Steinackerweg Nord, Sanierung WL
7101.5031.23	30'609.35	Nesplenacker, Neuerschliessung WL
7101.5031.25	54'589.05	Ziegelgasse, Neuverlegung WL
7101.5031.26	773.00	Brunnersmoosstrasse, Verlängerung
7101.5031.33	21'499.75	Rev. Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
7101.5031.54	3'170.35	Brunnersmoosstrasse West, Ausbau WL
7101.5031.55	272'929.60	Hinterrainweg, Ersatz WL
7101.5291.01	30'448.65	Wasserbeschaffung, Projekt Ersatz Grundwasserfassung
7101.5291.02	1'656.75	Palmen-/Friedhofquelle, Schutzzongenabgrenzung
7201.5032.18	26'740.95	Nesplenacker, Erschliessung Kanalisation
7201.5032.24	1'604.75	Brunnersmoosstrasse, Verlängerung
7201.5032.26	1'540.80	Steinenberg-/Lindhubelweg, Sanierung Kanalisation
7201.5032.28	2'407.10	Brunnersmoosstrasse West, Ausbau Kanalisation
7201.5032.30	227'443.55	Revision genereller Entwässerungsplan (GEP)
7201.5620.01	1'224'100.00	Investitionsbeiträge an ZV ARA Falkenstein
7410.5020.04	28'490.55	Kiessammler, periodische Sanierung
7410.5020.05	13'040.80	Augstbach, Hochwasserschutz, Planung
7410.5020.06	13'696.05	Höngerbächli, Umlegung / Öffnung

Spezialfinanzierungen

Finanzierung Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung		Abwasserbeseitigung		Abfallbeseitigung	
	JR 2025	Budget 2025	JR 2025	Budget 2025	JR 2025	Budget 2025
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	36'316.58	23'590.00	413'280.10	415'340.00	0.00	2'620.00
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	0.00	0.00	189'334.00	149'100.00	781.28	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	209'791.40	239'200.00	189'334.00	164'200.00	199.00	200.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	246'107.98	262'790.00	413'218.10	430'440.00	-582.28	2'820
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	126'966.05	585'000.00	1'128'920.00	1'069'100.00	0.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) Finanzierungsfehlbetrag (-)	119'141.93	-322'210.00	-715'639.90	-638'660.00	-582.28	2820.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	193.84	44.92	36.61	40.26	0.00	0.00

Anträge an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2025 wie folgt zu beschliessen:

5.1	Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme			
	Nachtragskredite ER	11 Positionen, total	CHF	1'058'782.01
	Nachtragskredite IR	3 Positionen, total	CHF	200'000.00
5.2	Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss	CHF	1'963'206.52
5.3	Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	CHF	2'066'054.65
5.4	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	36'316.58
5.5	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	193'285.10
5.6	Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	781.28



Traktandum 6: Teilrevision Gemeindeordnung

Das Wichtigste in Kürze

- Die Teilrevision der Gemeindeordnung schafft die rechtliche Grundlage für die Einführung des internen Kontrollsystems (IKS) in der Einwohnergemeinde.
- Das IKS ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der ordnungsgemässen Rechnungslegung, dem Schutz des Gemeindevermögens sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- Neu wird in § 50 der Gemeindeordnung festgelegt, dass der Gemeinderat die Ausgestaltung des IKS in einer Verordnung regelt.
- Parallel zur Teilrevision der Gemeindeordnung wurde bereits die Verordnung erarbeitet, welche Ziele, Zuständigkeiten, Berichterstattung und Überprüfung festlegt.
- Der Gemeinderat hat die Vorlage gutgeheissen; die Gemeindeversammlung muss nun über die Teilrevision der Gemeindeordnung und das Inkrafttreten per 1. August 2026 befinden.

Ausgangslage

Das interne Kontrollsystem (IKS) ist gemäss § 135^{bis} des Gemeindegesetzes für alle Einwohnergemeinden obligatorisch. Es dient der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Rechnungslegung, dem Schutz des Gemeindevermögens sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Gemäss den kantonalen Bestimmungen hat der Gemeinderat die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einer Verordnung entsprechend zu regeln. In der aktuell gültigen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Balsthal fehlt jedoch eine ausdrückliche Bestimmung, welche den Gemeinderat zum Erlass einer solchen Verordnung ermächtigt. Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung soll diese rechtliche Grundlage geschaffen werden. Konkret wird § 50 dahingehend ergänzt, dass der Gemeinderat die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einer Verordnung regelt.

Parallel dazu wurde eine entsprechende Verordnung über das interne Kontrollsystem erarbeitet. Diese legt Ziele, Umfang sowie die organisatorischen Zuständigkeiten fest und regelt insbesondere die Berichterstattung und die periodische Überprüfung des Systems. Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung bildet somit die Voraussetzung für den formellen Erlass und die Inkraftsetzung der Verordnung sowie für die Einführung eines rechtskonformen internen Kontrollsystems.

Erwägungen

Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Qualitätsmanagement erfüllen unterschiedliche Aufgaben, stehen jedoch in einem engen Zusammenhang. Das Risikomanagement dient dazu, Risiken der Gemeinde frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und Massnahmen einzuleiten. Das interne Kontrollsystem konzentriert sich demgegenüber insbesondere auf die finanzrelevanten Risiken und stellt sicher, dass diesen durch klar definierte, wiederkehrende und nachvollziehbare Kontrollen begegnet wird. Das Qualitätsmanagement wiederum fördert die laufende Verbesserung von Prozessen und Abläufen. Diese Abgrenzung und gleichzeitig enge Verknüpfung wurden auch im Rahmen des durchgeführten Workshops aufgezeigt.



AUGSTBACH IN BALSTHAL

In der Einwohnergemeinde Balsthal soll das Risikomanagement künftig im Rahmen der bestehenden Führungsgefässe, namentlich der Abteilungs-, Kader- und Geschäftsleitungssitzungen, erfolgen. In den genannten Gefässen werden Risiken identifiziert, bewertet und mit geeigneten Massnahmen versehen. Damit ist gewährleistet, dass neue Entwicklungen, Schwachstellen und Handlungsbedarfe frühzeitig erkannt und in die Führung der Einwohnergemeinde integriert werden.

Zur strukturierten Einführung des internen Kontrollsystems wurden laufende Erkenntnisse durch zusätzliche Analysen ergänzt. Einerseits wurden im Rahmen eines Workshops die wesentlichen bzw. finanzrelevanten Risiken der Einwohnergemeinde systematisch identifiziert und bewertet. Andererseits wurden im Rahmen einer Bottom-up-Analyse die risikorelevanten Prozesse in den einzelnen Fachbereichen sowie die bereits bestehenden Kontrollen erhoben und beurteilt. Auf diese Weise konnten sowohl die übergeordneten Risiken als auch die Risiken und Kontrollen auf Prozessebene systematisch erfasst werden.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in einer zentralen Excel-basierten Risiko- und Kontrollübersicht zusammengeführt. Diese Übersicht bildet das operative Kerninstrument des internen Kontrollsystems. Sie dokumentiert die wesentlichen Risiken, die dazugehörigen Kontrollen, die verantwortlichen Stellen, die Häufigkeit der Durchführung sowie die erforderlichen Nachweise. Damit schafft sie die notwendige Transparenz für die Führung, die Berichterstattung und die Prüfung.

Aus Sicht des Gemeindepräsidenten ist es dabei sinnvoll und zweckmässig, das interne Kontrollsystem nicht als starres oder einmalig erstelltes Instrument zu verstehen, sondern als kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Vor diesem Hintergrund soll das IKS als Regelkreis nach dem PDCA-Modell (Plan-Do-Check-Act) geführt werden. Dieser Ansatz entspricht zugleich den anerkannten Grundsätzen moderner Managementsysteme und ist auch aus Sicht der Normenlogik, insbesondere im Sinne von ISO 9001, sachgerecht.

In der Plan-Phase werden die aus dem Risikomanagement gewonnenen Risiken beurteilt. Dabei werden insbesondere die wesentlichen bzw. finanzrelevanten Risiken identifiziert und in das interne Kontrollsystem überführt. Diese werden anschliessend in konkrete Kontrollmassnahmen übersetzt. In der Do-Phase werden diese Kontrollen in den operativen Prozessen umgesetzt und regelmässig durchgeführt. In der Check-Phase werden die Risiken und die Wirksamkeit der Kontrollen periodisch überprüft; zudem erfolgt mindestens einmal jährlich eine umfassende Überprüfung des internen Kontrollsystems insgesamt. Die Ergebnisse werden dokumentiert, im Bericht festgehalten und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. In der Act-Phase werden auf dieser Grundlage Anpassungen vorgenommen, neue Risiken aufgenommen und bestehende Kontrollen weiterentwickelt. Dadurch entsteht ein geschlossener Regelkreis, in welchem Risikomanagement, internes Kontrollsystem und kontinuierliche Verbesserung wirksam ineinandergreifen.

Mit dem Aufbau als PDCA-Regelkreis kann der Gemeinderat sicherstellen, dass das interne Kontrollsystem nicht isoliert besteht, sondern eng mit dem bestehenden Risikomanagement und den Grundsätzen eines modernen Qualitätsmanagements verbunden ist. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen geschaffen, damit das System nachvollziehbar dokumentiert, periodisch überprüft und gegenüber dem Rechnungsprüfungsorgan transparent ausgewiesen werden kann.

Da die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems durch den Gemeinderat in einer entsprechenden Verordnung geregelt werden soll, ist hierfür eine ausdrückliche Grundlage in der Gemeindeordnung erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 50 wird diese Zuständigkeit formell verankert und die rechtliche Grundlage für den Erlass der IKS-Verordnung geschaffen.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung an der Sitzung vom 23. April 2026 gutgeheissen. Gleichzeitig hat er die Verordnung über das interne Kontrollsystem, unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung, verabschiedet.

Anträge an die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision der Gemeindeordnung mit der Ergänzung von § 50 Abs. 2 betreffend die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst das Inkrafttreten per 1. August 2026.



Traktandum 7: Teilrevision Behördenreglement

Das Wichtigste in Kürze

- Die Teilrevision des Behördenreglements ergänzt die fehlende Entschädigungsregelung für die Bestatter, die bei der Totalrevision der DGO (2025) versehentlich nicht übernommen wurde.
- Ziel der Teilrevision ist die Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage für diese Entschädigungen im Behördenreglement.
- Die Entschädigungen pro Begräbnis werden moderat angepasst: Jene des Bestatters von CHF 120 auf CHF 150 und jene des Assistenten von CHF 100 auf CHF 120.
- Die Mehrkosten sind gering (ca. CHF 1'500) und nur vorübergehend relevant, da künftig eine verursachergerechte Weiterverrechnung über das Gebührenreglement vorgesehen ist.
- Der Gemeinderat hat die Vorlage gutgeheissen; die Gemeindeversammlung muss nun über die Teilrevision des Behördenreglements und das Inkrafttreten per 1. August 2026 befinden.

Ausgangslage

Im Rahmen der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), welche per 1. August 2025 in Kraft gesetzt wurde, wurde das bisherige Regelwerk grundlegend neu strukturiert. Die DGO besteht seither aus dem Personalreglement, der Personalverordnung sowie dem Behördenreglement. Mit dieser Neuordnung wurde insbesondere eine klare Trennung zwischen den Regelungen für das Gemeindepersonal und jenen für die Behördenmitglieder vorgenommen. Die Entschädigungen für Behördenfunktionen wurden hierbei entsprechend in das Behördenreglement überführt.

Im Zuge dieser Totalrevision wurde die Entschädigung der Bestatter (früher Sargträger) jedoch versehentlich nicht in das Behördenreglement übernommen, obwohl diese zuvor Bestandteil der bisherigen DGO war. Entsprechend besteht aktuell keine ausdrückliche reglementarische Grundlage für diese Entschädigung im geltenden Behördenreglement. Die Entschädigung soll daher im Behördenreglement ergänzt werden.

Erwägungen

Die Entschädigung wurde auf Basis der in den vergangenen Jahren effektiv angefallenen Aufwände überprüft und soll nun moderat angepasst werden. Für den Bestatter soll die Entschädigung pro Begräbnis dabei von CHF 120 auf CHF 150 und für den Assistenten von CHF 100 auf CHF 120 erhöht werden.

Die daraus resultierenden Mehrkosten sind gering und bewegen sich im tiefen vierstelligen Bereich (rund CHF 1'500). Da das Gebührenreglement derzeit totalrevidiert wird und in diesem Zusammenhang auch der Bereich Bestattungswesen neu darin abgebildet werden soll, ist vorgesehen, die entsprechenden Leistungen künftig verursachergerecht weiterzuerrechnen, weshalb sich die Mehrkosten für die Einwohnergemeinde auf die Übergangsphase bis zur Genehmigung und zum Inkrafttreten des neuen Gebührenreglements beschränken. Insgesamt handelt es sich um eine sachgerechte und notwendige Ergänzung des Behördenreglements.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Anpassung des Behördenreglements an seiner Sitzung vom 23. April 2026 gutgeheissen. Er ist der Auffassung, dass die Ergänzung zur Klärung der Entschädigungsregelung beiträgt und eine sachgerechte sowie zeitgemässe Abgeltung sicherstellt. Die Teilrevision wird der Gemeindeversammlung daher zur Beschlussfassung unterbreitet.

Anträge an die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision des Behördenreglements mit der Ergänzung von § 35^{bis} sowie § 8^{bis} in Anhang A.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst das Inkrafttreten per 1. August 2026.



Traktandum 8: Teilrevision Personalreglement

Das Wichtigste in Kürze

- Die Teilrevision des Personalreglements nimmt punktuelle Anpassungen bei den Treueprämien und beim Mutterschaftsurlaub vor.
- Bei den Treueprämien sollen Lehrjahre neu als Dienstjahre angerechnet werden, sofern das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch fortgesetzt wird. Diese Anpassung stützt sich auch auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach für dienstzeitabhängige Ansprüche die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber massgebend ist und aufeinanderfolgende Vertragsverhältnisse als einheitlich gelten können.
- Beim Mutterschaftsurlaub wird eine Angleichung an den kantonalen Standard vorgenommen, nachdem im Rahmen der Totalrevision der DGO grundsätzlich eine Orientierung am GAV Solothurn erfolgte, hier jedoch zunächst nur das gesetzliche Minimum übernommen wurde.
- Die finanziellen Auswirkungen beider Anpassungen sind insgesamt gering: Bei den Treueprämien können Ansprüche etwas früher entstehen, was jedoch nur wenige Mitarbeitende betrifft, und die Anpassung beim Mutterschaftsurlaub führt ebenfalls zu überschaubaren Mehrkosten.
- Der Gemeinderat hat die Vorlage gutgeheissen; die Gemeindeversammlung muss nun über die Teilrevision des Personalreglements und das Inkrafttreten per 1. August 2026 beschliessen.

Ausgangslage

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Balsthal wurde im Rahmen der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung am 25. Februar 2025 beschlossen und per 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Mit dieser Revision wurde eine moderne und systematisch aufgebaute Grundlage für das Personalwesen geschaffen, welche die bisherigen Regelungen ablöst und die reglementarische Trennung zwischen politischen Behörden und Verwaltung vollzieht.

Im Zuge der Überprüfung einzelner Bestimmungen im ersten Anwendungsjahr haben sich in zwei Bereichen Präziserungs- bzw. Anpassungsbedarfe gezeigt. Einerseits betrifft dies die Regelung zur Anrechnung von Dienstjahren im Zusammenhang mit Treueprämien. Die aktuell geltende Bestimmung schliesst Lehrjahre ausdrücklich von der Anrechnung aus, was in der praktischen Anwendung sowie im Lichte der arbeitsrechtlichen Entwicklung zu Fragen geführt hat.

Andererseits wurde im Bereich des Mutterschaftsurlaubs eine Regelung festgelegt, welche sich am gesetzlichen Minimum orientiert. Diese Bestimmung weicht von den bisher im öffentlichen Sektor üblichen Standards ab und steht nicht im Kontext der allgemeinen Ausrichtung des Personalreglements, welche sich in verschiedenen Bereichen an den kantonalen Regelungen orientiert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die betreffenden Bestimmungen punktuell zu überprüfen und anzupassen. Ziel ist es, Unklarheiten zu beseitigen, die Kohärenz innerhalb des Reglements sicherzustellen und die personalpolitische Ausrichtung der Einwohnergemeinde Balsthal konsequent weiterzuführen.

Erwägungen zu § 57 Abs. 4

Die aktuell geltende Regelung, wonach Lehrjahre nicht als Dienstjahre zählen, erweist sich im Lichte der heutigen arbeitsrechtlichen Praxis als nicht sachgerecht. Sie steht zudem im Spannungsfeld zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie zur herrschenden Lehre. Das Bundesgericht stellt hierbei klar, dass für dienstzeitabhängige Ansprüche die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber massgebend ist (vgl. BGE 121 III 467 E. 3). Weiter hält das Bundesgericht fest, dass mehrere aufeinanderfolgende Vertragsverhältnisse ein einheitliches Arbeitsverhältnis bilden können, sofern kein wesentlicher Unterbruch vorliegt (vgl. BGE 124 III 25 E. 3a). Der Lehrvertrag stellt dabei ein Arbeitsverhältnis besonderer Art gemäss Art. 344 OR dar. Wird das Dienstverhältnis nach Abschluss der Lehre ohne Unterbruch fortgesetzt, ist von einer einheitlichen Anstellungsdauer auszugehen.

Die bisherige Regelung führt dazu, dass Angestellte, welche ihre berufliche Laufbahn bei der Einwohnergemeinde beginnen und anschliessend weitergeführt haben, gegenüber später eingetretenen Angestellten benachteiligt werden. Dies widerspricht dem Ziel einer modernen und attraktiven Personalpolitik sowie der Förderung und Bindung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird diese Unstimmigkeit behoben. Künftig sollen Lehrjahre bei der Einwohnergemeinde Balsthal als Dienstjahre angerechnet werden, sofern das Dienstverhältnis ohne Unterbruch fortgesetzt wird. Die neue Fassung von § 57 Abs. 4 soll daher «Lehrjahre bei der Einwohnergemeinde gelten als Dienstjahre, sofern das Dienstverhältnis ohne Unterbruch fortgesetzt wird» lauten.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassung sind gering. Zwar können Ansprüche auf Treueprämien früher entstehen, dies betrifft jedoch nur einen kleinen Personenkreis und erfolgt zeitlich gestaffelt. Die vorgeschlagene Änderung stellt eine punktuelle, sachlich begründete Präzisierung des erst kürzlich revidierten Personalreglements dar. Sie trägt zur Rechtsklarheit, Gleichbehandlung und Attraktivität der Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin bei und wird daher als zweckmässig und angemessen erachtet.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Anpassung von § 57 Abs. 4 des Personalreglements an der Sitzung vom 23. April 2026 gutgeheissen. Er ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Präzisierung zur Rechtsklarheit beiträgt und eine sachgerechte sowie zeitgemässe Regelung sicherstellt. Die Teilrevision wird der Gemeindeversammlung daher zur Beschlussfassung unterbreitet.

Erwägungen zu § 61 Abs. 1

Im Rahmen der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wurde in verschiedenen Bereichen bewusst eine Angleichung an die Regelungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) des Kantons Solothurn vorgenommen. Diese Orientierung diene insbesondere dazu, zeitgemässe, transparente und faire Anstellungsbedingungen sicherzustellen sowie die Gleichbehandlung innerhalb der Belegschaft zu stärken. Mit der Festlegung des Mutterschaftsurlaubs auf 14 Wochen wurde hingegen lediglich das gesetzliche Minimum übernommen. Dies stellt im Vergleich zu den bisherigen kantonalen Regelungen eine Abweichung nach unten dar und steht nicht im Einklang mit der ansonsten verfolgten Stossrichtung der Angleichung an den GAV. Eine Korrektur dieser Bestimmung erscheint daher aus Gründen der Kohärenz und Nachvollziehbarkeit angezeigt.

Unabhängig von der zwischenzeitlich erfolgten Kündigung des GAV durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn ist davon auszugehen, dass die künftige kantonale Regelung im Bereich der Arbeitsbedingungen nicht hinter den heutigen Standard zurückfallen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass bestehende sozialpolitische Errungenschaften – insbesondere im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – weiterhin Bestand haben oder weiterentwickelt werden.

Zudem trägt eine Anpassung des Mutterschaftsurlaubs an den kantonalen Standard zur Stärkung der Arbeitgeberattraktivität der Gemeinde bei. In einem zunehmend kompetitiven Arbeitsmarkt kommt zeitgemässen und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen eine zentrale Bedeutung zu. Eine entsprechende Regelung unterstützt die Gewinnung und Bindung qualifizierter Angestellte und positioniert die Gemeinde als moderne und verantwortungsbewusste Arbeitgeberin.

Insgesamt stellt die vorgeschlagene Anpassung keine grundlegende Neuerung dar, sondern eine konsequente Weiterführung der bereits eingeschlagenen personalpolitischen Ausrichtung. Sie schafft Klarheit, stärkt die interne Gleichbehandlung und trägt den aktuellen sowie künftigen Rahmenbedingungen Rechnung.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Anpassung von § 61 Abs. 1 des Personalreglements an der Sitzung vom 23. April 2026 gutgeheissen. Er erachtet die Angleichung an den kantonalen Standard als zweckmässig und im Sinne einer modernen und attraktiven Personalpolitik. Die Teilrevision wird der Gemeindeversammlung daher zur Genehmigung beantragt.

Anträge an die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision des Personalreglements mit der Anpassung von § 57 Abs. 4 (Anrechnung Lehrjahre als Dienstjahre) und § 61 Abs. 1 (Angleichung Mutterschaftsurlaub an den GAV Solothurn).
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst das Inkrafttreten per 1. August 2026.



WOHNEN IN BALSTHAL

Traktandum 9: Unterstützung Gemeindeinitiative VSEG

Das Wichtigste in Kürze

- Die Gemeindeinitiative verlangt, dass künftig 50 % der Nationalbank-Ausschüttungen an den Kanton anteilmässig an die Gemeinden weitergegeben werden.
- Hintergrund ist die zunehmend angespannte finanzielle Lage der Gemeinden, geprägt durch steigende, weitgehend fremdbestimmte Ausgaben und begrenzte Einnahmemöglichkeiten.
- Die Initiative zielt darauf ab, die finanzielle Situation der Gemeinden gezielt zu verbessern, indem zusätzliche Einnahmen generiert und der bestehende Druck durch steigende, fremdbestimmte Ausgaben abgefedert wird.
- Für die Einwohnergemeinde Balsthal wären auf Basis der durchschnittlichen Ausschüttungen der letzten fünf Jahre sowie des Verteilmechanismus nach Einwohnerzahl zusätzliche Einnahmen von rund CHF 750'000 pro Jahr zu erwarten.
- Der Gemeinderat unterstützt die Initiative ausdrücklich und beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung, da diese gestützt auf Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung formell über die Unterstützung der Gemeindeinitiative und deren Einreichung beschliessen muss.

Ausgangslage

Die vorliegende Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung mit dem Ziel, dass künftig die Hälfte der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank an den Kanton anteilmässig nach Bevölkerungszahl an die Gemeinden weitergegeben wird. Derzeit fliessen diese Mittel vollständig in die Rechnung des Kantons, obwohl die Gemeinden als dritte Staatsebene einen wesentlichen Teil der öffentlichen Aufgaben erfüllen.

Gleichzeitig zeigt sich in der Einwohnergemeinde Balsthal eine zunehmend angespannte finanzielle Entwicklung. Der Finanzplan 2026–2030 weist auch langfristig strukturelle Aufwandüberschüsse aus, welche selbst durch den Wegfall der Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen nicht kompensiert werden können. Die finanzielle Situation wird insbesondere durch stark steigende Kosten in den Bereichen Bildung, Gesundheit sowie soziale Sicherheit belastet. Diese Ausgaben sind grösstenteils durch kantonale Vorgaben bestimmt und können von der Gemeinde nur in sehr begrenztem Umfang beeinflusst werden.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre verdeutlicht zudem eine strukturelle Schieflage zwischen Aufwand und Ertrag. Während die Ausgaben in zentralen Aufgabenbereichen deutlich stärker gewachsen sind, bleibt das Wachstum der Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen spürbar zurück. Ein wesentlicher Grund dafür liegt darin, dass ein grosser Teil der Ausgaben durch externe Faktoren wie kantonale Vorgaben und demografische Entwicklungen bestimmt wird und sich der direkten Steuerung durch die Gemeinde weitgehend entzieht. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zur Ertragssteigerung begrenzt und nur indirekt beeinflussbar. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde wird dadurch zunehmend eingeschränkt, da der überwiegende Teil der Ausgaben gebunden ist.

Erwägungen

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklung ist festzuhalten, dass die bestehenden strukturellen Rahmenbedingungen die Gemeinden des Kantons Solothurn zunehmend finanziell unter Druck setzen. Die Kombination aus stark wachsenden, weitgehend fremdbestimmten Ausgaben und nur begrenzt beeinflussbaren Einnahmen führt dazu, dass sich der Handlungsspielraum der Gemeinden kontinuierlich verringert und die langfristige Stabilität der Haushalte erschwert wird.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte und zielgerichtete Massnahme dar. Sie setzt direkt auf der Einnahmenseite an und trägt dazu bei, die bestehende strukturelle Ungleichgewichtsproblematik zumindest teilweise zu entschärfen. Gleichzeitig stärkt sie die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden, ohne zusätzliche Aufgaben oder komplexe Umverteilungsmechanismen zu schaffen.

Für die Einwohnergemeinde Balsthal würde sich daraus eine konkrete und spürbare Wirkung ergeben. Auf Basis der durchschnittlichen Ausschüttungen der vergangenen fünf Jahre sowie des vorgesehenen Verteilschlüssels nach Bevölkerungsanteil ist mit zusätzlichen Einnahmen in der Grössenordnung von rund 750'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Diese Mittel leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Gemeindehaushalts und erhöhen die finanziellen Handlungsmöglichkeiten.

Insgesamt ist die Initiative geeignet, die Gemeinden nachhaltig zu stärken und deren Fähigkeit zur eigenständigen Aufgabenerfüllung zu sichern. Sie trägt dazu bei, das bestehende Ungleichgewicht zwischen Aufgabenlast und finanziellen Mitteln gezielt zu entschärfen und die finanzielle Autonomie der Gemeinden zu erhöhen. Damit verbessert sie nicht nur die Planungssicherheit, sondern stärkt auch die Handlungsfähigkeit der Gemeinden in einem zunehmend anspruchsvollen Umfeld.

Der Gemeinderat hat die Gemeindeinitiative an der Sitzung vom 23. April 2026 geprüft und befürwortet diese ausdrücklich. Er erachtet sie als geeignetes Instrument zur Stärkung der finanziellen Situation der Gemeinden und beantragt der Gemeindeversammlung die Unterstützung der Initiative.

Anträge an die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung, die Unterstützung der Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» und beauftragt den Gemeinderat mit der Einreichung des Beschlusses.

Traktandum 10: Postulat «Einschränkung Badebekleidung»

Das Wichtigste in Kürze

- Das Postulat verlangte die Prüfung eines Verbots von über die Knie reichender Badebekleidung im Schwimmbad Moos bzw. die Durchsetzung der bestehenden Badeordnung.
- Die durchgeführten Abklärungen zeigen übereinstimmend, dass aus betrieblicher Sicht nicht die Länge, sondern das Material der Badebekleidung entscheidend ist; geeignete Ganzkörperbadebekleidung ist hygienisch unproblematisch und sicher.
- Rechtlich wäre ein generelles Verbot nicht zulässig, da es einen unverhältnismässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen würde.
- Der Gemeinderat hält zwar an seiner gesellschaftspolitisch kritischen Haltung gegenüber Burkinis fest, ist jedoch an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Statt eines Verbots wird eine präziserte, materialbezogene Regelung in der Badeordnung eingeführt, welche Hygiene, Sicherheit und einen geordneten Badebetrieb gewährleistet.
- Die angepasste Badeordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen und ist seit 1. Mai 2026 in Kraft. Eine spätere Totalrevision der Badeordnung bleibt vorgesehen.

Ausgangslage

Mit dem Postulat «Einschränkung Badebekleidung Schwimmbad Moos (Burkiniverbot)» wurde der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob die bestehende Badeordnung den rechtlichen Anforderungen entspricht und wie die Vorschriften zur Badebekleidung künftig auszugestalten sind. Ausgangspunkt bildet die Badeordnung vom 26. Mai 2011, welche unter anderem das Tragen von über die Knie reichender Badebekleidung untersagt. Diese Bestimmung wurde im Jahr 2022 unter Berufung auf die Religionsfreiheit beanstandet, worauf eine rechtliche Überprüfung erfolgte und die Praxis entsprechend angepasst wurde.

Nach der Erheblicherklärung des Postulats hat der Gemeinderat die Thematik erneut vertieft prüfen lassen und sowohl betriebliche als auch rechtliche Abklärungen eingeholt. Der nun vorliegende Schlussbericht fasst diese Ergebnisse zusammen und zeigt auf, welche Konsequenzen sich daraus für die künftige Regelung der Badebekleidung im Freibad Moos ergeben.

Information

Der Gemeinderat hatte sich bereits im Rahmen der Erheblicherklärung des Postulats mit der Thematik auseinandergesetzt und dabei festgehalten, dass die Frage der Badebekleidung in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt hat und eine erneute, umfassende Prüfung angezeigt ist. Gleichzeitig kam dabei auch zum Ausdruck, dass die bestehende Regelung ursprünglich aus Gründen der Hygiene sowie zur Wahrung einheitlicher Bekleidungsstandards erlassen wurde und dass dem Anliegen des Postulats grundsätzlich ein nachvollziehbares öffentliches Interesse zugrunde liegt. Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 folgte dieser Argumentation und erklärte das Postulat von Hans Heutschi als erheblich.

Im Rahmen der vorgenommenen Abklärungen zeigte sich jedoch, dass die im Postulat vertretene Auffassung durch die eingeholten Grundlagen nicht bestätigt wird. Die betriebliche Einschätzung kommt zum klaren Ergebnis, dass nicht die Länge oder Schnittform der Badebekleidung entscheidend ist, sondern deren Material und Eignung für den Badebetrieb. Ganzkörperbadebekleidung aus geeignetem Badetextil erweist sich dabei weder aus hygienischer noch aus sicherheitsrelevanter Sicht als problematisch. Gleichzeitig ergibt sich aus den rechtlichen Beurteilungen übereinstimmend, dass ein generelles Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen würde, welcher insbesondere mangels Verhältnismässigkeit nicht gerechtfertigt werden kann.

Der Gemeinderat hält im Schlussbericht dennoch ausdrücklich fest, dass er Ganzkörperbadebekleidung wie dem Burkini aus gesellschafts- und integrationspolitischer Sicht kritisch gegenübersteht. Diese Haltung wurde bereits im Rahmen der bisherigen Diskussionen und der Erheblicherklärung des Postulats deutlich und bleibt unverändert bestehen. Nach Auffassung des Gemeinderats entspricht eine solche Bekleidungsform nicht der hiesigen Badekultur und setzt aus integrationspolitischer Sicht kein wünschbares Zeichen.

Gleichzeitig ist der Gemeinderat jedoch an die rechtsstaatlichen Vorgaben gebunden. Die Gemeinde darf keine Regelung erlassen oder aufrechterhalten, welche den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht standhält und mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden wäre. Die eingeholten Gutachten zeigen klar auf, dass ein generelles Verbot weder erforderlich noch verhältnismässig ist und im Falle einer Anfechtung mit erheblichen Prozess- und Kostenrisiken für die Gemeinde verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Badeordnung nicht im Sinne des Postulats verschärft werden kann und darf. Stattdessen ist eine präzisierte, materialbezogene Regelung vorzusehen, welche den Anforderungen an Hygiene, Sicherheit und einen geordneten Badebetrieb Rechnung trägt und gleichzeitig den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Die vom Gemeinderat am 23. April 2026 beschlossene Teilrevision der Badeordnung trägt den Abklärungen und Umständen entsprechend Rechnung und trat per 1. Mai 2026 in Kraft. Eine umfassende Totalrevision der Badeordnung bleibt vorbehalten und wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Für die detaillierten betrieblichen und rechtlichen Ausführungen wird auf den vorliegenden Schlussbericht verwiesen.

Traktandum 11: Mitteilungen Verschiedenes

Arbeitsgruppen Finanzstabilisierung

Die vom Gemeinderat eingesetzte Spezialkommission sowie die vier untergeordneten Arbeitsgruppen haben ihre Arbeiten grösstenteils Anfang Jahr aufgenommen und seither intensiv vorangetrieben. Ziel ist es, konkrete Massnahmen zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen zu erarbeiten. Im Verlauf der Arbeiten hat sich jedoch gezeigt, dass viele Fragestellungen komplexer sind als ursprünglich angenommen. Insbesondere rechtliche und vertragliche Bindungen sowie zusätzliche Abklärungen mit externen Fachstellen führen dazu, dass sich die Arbeiten verzögern und die Ergebnisse erst im Herbst vorliegen werden.

In der Arbeitsgruppe 1 (Bildung & Betreuung) sind die Analysen grösstenteils abgeschlossen. Es konnten verschiedene Massnahmen identifiziert werden. Ein Teil davon kann jedoch nicht kurzfristig umgesetzt werden, da bestehende Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Entsprechend dürften gewisse Anpassungen erst mittel- bis längerfristig Wirkung entfalten. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe werden nun durch die übergeordnete Steuerungsgruppe geprüft und zu Händen des Gemeinderats aufgearbeitet.

Für die Arbeitsgruppe 2 (Sport, Kultur & Freizeit) wurden die notwendigen Grundlagendaten durch die BDO AG erhoben. Diese Erhebung konnte jedoch erst im Frühjahr erfolgen, da vorgängig andere Arbeitsgruppen priorisiert beliefert wurden und die Abklärungen aus Ressourcengründen nicht parallel durchgeführt werden konnten. Die vorliegenden Daten werden derzeit durch den Gemeindepräsidenten aufbereitet. Die Arbeitsgruppe wird sich voraussichtlich noch vor den Sommerferien erstmals vertieft damit befassen und darauf aufbauend erste Stossrichtungen definieren.

In der Arbeitsgruppe 3 (Werke & Infrastruktur) soll der Werkhof als zentraler Bereich vertieft untersucht werden. Zu diesem Zweck wurde durch den Gemeinderat eine externe Analyse in Auftrag gegeben, deren Resultate bis im August 2026 vorliegen sollen. Ziel dieser Untersuchung ist es, die Organisation, den Personaleinsatz, die Arbeitsabläufe sowie die Infrastruktur umfassend zu überprüfen und mit anderen Gemeinden zu vergleichen, um mögliche Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren. Parallel dazu läuft ein Benchmark im Bereich Gebäudeunterhalt. Konkrete und quantifizierte Massnahmen können dabei erst nach Vorliegen der vollständigen Analysen abgeleitet werden.

Die Arbeitsgruppe 4 (Feuerwehr) hat ihre Arbeiten bereits abgeschlossen und einen Schlussbericht vorgelegt. Die vertiefte Analyse zeigt, dass die Feuerwehr Balsthal im kantonalen Vergleich sehr effizient organisiert ist und keine überdurchschnittlichen Kostenstrukturen aufweist. Einsparungen auf der Aufwandseite sind daher nur sehr eingeschränkt möglich, ohne die Einsatzfähigkeit und die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Das grösste Optimierungspotenzial liegt vielmehr auf der Einnahmenseite, beispielsweise durch Anpassungen bei Ersatzabgaben oder durch eine konsequente Verrechnung von Leistungen. Insgesamt wird erwartet, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen eine nachhaltige Entlastung der Gemeindefinanzen von mindestens CHF 50'000 pro Jahr erreicht werden kann.

Vorstellung neue Mitarbeitende



Peter Neukomm

Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

- Bei der EWG Balsthal angestellt ab 1. September 2026
- aufgestellt, bodenständig, schätzt eine gute Prise Humor



DIE RUHE GENIESSEN

Information «Bekämpfung Asiatische Hornisse»

Die asiatische Hornisse ist eine invasive Art, die sich auch im Thal zunehmend ausbreitet. Sie stellt eine Gefahr für Honigbienen, Wildbienen und viele weitere Insekten dar, die unverzichtbar für die Bestäubung unserer Pflanzen, die Landwirtschaft und ein funktionierendes Ökosystem sind. Damit die Ausbreitung wirksam eingedämmt werden kann, ist es entscheidend, Nester und einzelne Tiere möglichst früh zu erkennen. Dabei ist die Mithilfe der Bevölkerung besonders wichtig.

Koordinierte Bekämpfung im Bezirk Thal

Um eine koordinierte Bekämpfung ermöglichen zu können, hat die Gemeindepräsidentenkonferenz Thal entschieden, diese regional zu organisieren. Die Bekämpfung der asiatischen Hornisse erfolgt in den Gemeinden des Bezirks Thal dabei koordiniert via Naturpark Thal und durch geschulte Fachpersonen.

- Die Regionalstelle Thal organisiert und koordiniert alle Massnahmen
- Speziell ausgebildete Scouts prüfen gemeldete Sichtungen vor Ort
- Nester werden fachgerecht und sicher entfernt
- Die Massnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit den Gemeinden und dem Kanton

Nicht selbst handeln – sondern melden

Bitte unternehmen Sie keine eigenen Bekämpfungsversuche. Das Entfernen von Nestern ist gefährlich und erfordert Fachwissen. Melden Sie stattdessen Beobachtungen von Asiatischen Hornissen oder Nestern über die offizielle Meldestelle.

- Sichtung melden: <https://www.naturparkthal.ch/asiatische-hornisse>
- Infos & Erkennung: <https://www.naturparkthal.ch/asiatische-hornisse>

Asiatische Hornisse

Vespa velutina

Grundfärbung:
schwarz



Beine:
schwarz mit
gelben Enden

Hinterleib:
schwarz mit gelben
Streifen und orangem
Ende

Q: Rome/MNH

Europäische Hornisse

Vespa crabro

Grundfärbung:
braun-rot



Beine:
braun

Hinterleib:
gelb mit schwarzer
Zeichnung



Besuchen Sie unser Schwimmbad im Moos

Öffnungszeiten:

Mai und September 09:00 bis 19:00 Uhr

Juni bis August 08:00 bis 20:00 Uhr

Di + Do ab 06:30 Uhr Frühschwimmen

